Dossier

Klageunterstützung durch Verbände

November 2021

BUG e.V.,
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin
Phone: 030 688 366 18
E-Mail: info@bug-ev.org

Klageunterstützung durch Verbände

Inhalt

1. Einleitung 1
1.1. Nationale Situation 3
1.1.1. Beistand 3
1.1.1.1. Verwaltungsverfahren 4
1.1.1.2. Verwaltungsprozess 4
1.1.1.3. Strafprozess 5
1.1.1.4. Zivilprozess 5
1.1.1.4.1. § 90 Zivilprozessordnung (ZPO) 5
1.1.1.4.2. §23 II Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) 6
1.1.2. Prozessstandschaft 6
1.1.2.1. Behindertengleichstellungsgesetz 7
1.1.2.2. Neuntes Sozialgesetzbuch 8
1.1.2.3. Landesdiskriminierungsgsetz Berlin 8
1.1.3. Verbandsklage 9
1.1.3.1. Bundesebene 9
1.1.3.1.1. Behindertengleichstellungsgesetz 9
1.1.3.1.2. Unterlassungsklagengesetz 10
1.1.3.1.2.1. Fallbeispiel einer Verbandsklage gemäß des UKlaG 11
1.1.3.1.3. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 12
1.1.3.1.4. Bundesnaturschutzgesetz 14
1.1.3.1.5. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz 15
1.1.3.2. Landesebene 16
1.1.3.2.1. Landesantidiskriminierungsgesetz Berlin 16
1.1.3.2.2. Tierschutz 17
1.1.3.2.3. Behindertengleichstellungsgesetz 18
1.2. Klageunterstützung durch Verbände in Europa 18
1.2.1. EU-Richtlinie zur Verbandsklage 18
1.2.1.1. Der Werdegang des Richtlinienentwurfs 18
1.2.1.2. Gegenstand und Ziel der Richtlinie 19
1.2.1.3. Qualifizierte Einrichtungen 20
1.2.2. Möglichkeiten der kollektiven Rechtsdurchsetzung in Europa 21
1.2.2.1. Großbritannien 21
1.2.2.2. Schweden 22
1.2.2.3. Schweiz 22
1.2.2.4. Belgien 22

1.2.2.4.1. Die Feryn-Entscheidung des EuGHs 23
1.2.2.5. Österreich..... 24

Klageunterstützung durch Verbände

1. Einleitung

Personen, die von Diskriminierung betroffen sind, beschreiten oft nicht den Rechtsweg – die Hürden, die individuellen Klagenden im Wege stehen, sind allein schwer zu überwinden. Diese sind die Kosten und die Dauer des Verfahrens, die fehlende Spezialisierung vieler Anwälte und grundlegend die Unzugänglichkeit der Gesetze.

Hier können Sie sich den Jahresbericht 2020 der Antidiskriminierungsstelle des Bundes als PDF herunterladen bzw. in Papierform nach Hause bestellen.

Ein gerichtliches Verfahren kann mehrere Jahre andauern – vor allem wenn es die verschiedenen Instanzen durchläuft. Für viele Betroffene ist dies ein nicht hinnehmbarer Zeitraum, da sie oft schnell ein Ergebnis erzielen wollen, z.B. das Unterlassen eines diskriminierenden Verhaltens der beklagten Partei.

Gerichtliche Verfahren können grundsätzlich teuer werden. Neben den Kosten für den*die Rechtsanwalt*in, die von der Höhe des Streitwerts abhängig sind, fallen auch Gerichtskosten an. Die Partei, die den Rechtsstreit verliert, trägt die Prozesskosten und die Kosten der Gegenseite. Es gibt zwar Rechtsschutzversicherungen oder Prozesskostenhilfe, über die aber nicht alle Klagenden verfügen bzw. die sie nicht erhalten können. Je langwieriger ein Verfahren ist und je mehr Instanzen es durchläuft, desto mehr Kosten fallen gegebenenfalls an. Die mitunter hohen Kosten eines gerichtlichen Verfahrens durch die verschiedenen Instanzen schrecken viele potenziell Klagende ab.

Hinzu kommt, dass es in Deutschland nur wenige Rechtsanwalt*innen gibt, die sich im AGG spezialisiert haben. Die meisten dieser Rechtsanwalt*innen arbeiten im Bereich des Arbeitsrechts, in dem das AGG regelmäßig Anwendung findet. In einem gerichtlichen Antidiskriminierungsprozess ist diese fehlende Spezialisierung von Rechtsanwalt*innen eine Hürde, denn mit mangelnder Kenntnis werden Rechte aus dem AGG nicht erkannt und durchgesetzt.

Die Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind, haben zum größten Teil keine juristische Ausbildung durchlaufen und nicht eigenständig Wissen über die Rechte auf Gleichbehandlung erlangt, und können diese Rechte daher nicht verteidigen/beschützen. Auch wenn sie über Grundkenntnisse über das Bestehen des AGG verfügen, ist es noch nicht

garantiert, dass sie erkennen können, ob nach den rechtlichen Kriterien eine Diskriminierung vorlag und welche Rechte sie besitzen. Hinzu kommt, dass das AGG aufgrund der juristischen Sprache teilweise schwer zugänglich ist. Es gibt Antidiskriminierungsstellen, an die sich Betroffene wenden können, um über ihre Rechte und Ansprüche aufgeklärt und beraten zu werden.

Aufgrund dieser Hürden ist es wichtig, dass potenziell Klagende die Möglichkeit haben, durch kompetente Verbände in ihren Anliegen unterstützt zu werden.

In diesem Dossier finden Sie Informationen zur Unterstützung durch Verbände innerhalb Deutschlands und zur Unterstützung in anderen europäischen Ländern.

1.1. Nationale Situation

In Deutschland haben Verbände verschiedene Möglichkeiten, Klagende zu unterstützen.

Diese sind unter anderem im allgemeinem Prozessrecht, im Antidiskriminierungsrecht und im Verbraucherrecht verankert.

Zum einen können Verbände als Beistand klagende Parteien vor Gericht unterstützen. Hier führt die betroffene Person das Verfahren. Der Verband tritt lediglich unterstützend neben der klagenden Partei auf.

Die sogenannte Prozessstandschaft stellt eine weitere Möglichkeit für Verbände dar, vor Gericht aufzutreten. Während der Verband als Beistand nur neben der klagenden Partei auftreten kann, erlaubt die Prozessstandschaft dem Verband, die Rechte der Betroffenen im eigenen Namen durchzusetzen. Die klagende Person tritt ihr Klagerecht ab.

§ 23 AGG

…

(2) Antidiskriminierungsverbände sind befugt, im Rahmen ihres Satzungszweckes in gerichtlichen Verfahren als Beistände Benachteiligter in der Verhandlung aufzutreten. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verfahrensordnungen, insbesondere diejenigen nach denen Beiständen weiterer Vortrag untersagt werden kann, unberührt.

Schließlich besteht die Möglichkeit einer Verbandsklage. Im Rahmen einer Verbandsklage ist es einem Verband gestattet, unter bestimmten Voraussetzungen, selbst bei Gericht als klagende Partei aufzutreten. Dabei wird keine betroffene Person vertreten.

Diese Möglichkeiten stehen in unterschiedlichen Gesetzen zur Verfügung und werden in diesem Dossier im Detail vorgestellt.

1.1.1. Beistand

Bei Klagen vor Gericht hat die klagende Partei in der Regel eine*n Rechtsanwält*in. Diese*r ist Prozessbevollmächtigte*r, d.h. er*sie vertritt die klagende Partei vor Gericht und nimmt alle Handlungen für sie vor.

Daneben kann die klagende Partei, wenn gewünscht, eine Vertrauensperson oder einen Beistand hinzuziehen. Dies ist in der Regel eine Person des Vertrauens oder Institution, z.B. ein*e Freund*in oder ein spezialisierter Verband. Der Verband kann in einer Verhandlung neben der klagenden Partei und dem*der Rechtsanwält*in auftreten und sich bis zu einem gewissen Grad in die Verhandlung einbringen. Das vom Beistand Vorgetragene wird so bewertet, als hätte die klagende Partei dies selbst vorgebracht, sofern sie die Aussagen nicht unverzüglich widerruft oder berichtigt. Aus diesem Grund muss die klagende Partei persönlich bei der Verhandlung anwesend sein. Der Beistand kann auch moralische Unterstützung anbieten. Idealerweise besteht zwischen dem beistehenden Verband und dem*der Rechtsanwält*in ein Austausch, um ein koordiniertes Vorgehen zu gewährleisten.

Das BUG unterstützte als Beistand eine Klägerin, der es untersagt wurde, im Rahmen ihres Rechtsreferendariats bei einem Amtsgericht in Bayern ihr Kopftuch zu tragen. Nach einer erfolgslosen Beschwerde erhob sie Klage vor dem Amtsgericht Augsburg, welches entschied, dass die gerichtliche Auflage rechtswidrig ist. Nach einer Berufung wies der Bayerische Verwaltungsgerichtshof München die Klage ab. Dieser Fall wurde in dritter Instanz revidiert. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte die Rechtswidrigkeit laut der Auflage.

Die Bestellung eines Beistandes ist nur dann möglich, wenn eine gesetzliche Grundlage hierfür besteht. Ein Beistand ist in verschiedenen (gerichtlichen) Verfahren möglich. Namentlich sind dies das Verwaltungsverfahren, der Verwaltungsprozess, der Strafprozess und der Zivilprozess.
Die rechtlichen Voraussetzungen der Bestellung eines Beistandes sind abhängig von dem jeweiligen Rechtsgebiet.

1.1.1.1.Verwaltungsverfahren

Das BUG unterstützte als Beistand eine Klägerin, der es untersagt wurde, im Rahmen ihres Rechtsreferendariats bei einem Amtsgericht in Bayern ihr Kopftuch zu tragen. Nach einer erfolgslosen Beschwerde erhob sie Klage vor dem Amtsgericht Augsburg, welches entschied, dass die gerichtliche Auflage rechtswidrig ist. Nach einer Berufung wies der Bayerische Verwaltungsgerichtshof München die Klage ab. Dieser Fall wurde in dritter Instanz revidiert. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte die Rechtswidrigkeit laut der Auflage.

Laut § 2 I RDG ist eine Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkret fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. § 3 RDG erlaubt eine solche Erbringung der Rechtsdienstleistung nur, wenn es dafür eine rechtliche Grundlage gibt. Rechtliche Grundlagen können zum Beispiel in Teil 2 (Rechtsdienstleistungen durch nicht registrierte Personen) und Teil 3 (Rechtsdienstleistungen durch registrierte Personen) des RDG gefunden werden.

Hier finden Sie mehr Informationen zum Rechtsdienstleistungsgesetz.

1.1.1.2. Verwaltungsprozess

Die Voraussetzungen einer Beistandschaft in einem Verwaltungsprozess sind in § 67 Abs. 7 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geregelt. Fälle von z.B. Ethnic Profiling durch die Polizei können durch einen Verwaltungsprozess gerichtlich geahndet werden. Hierbei können Beistände beigezogen werden.

Die Regelung über einen Beistand betrifft nur das Begleiten der beteiligten Parteien in der Verhandlung. Die beteiligte Partei, die sich eines Beistandes bedient, muss daher selbst bei der Verhandlung anwesend sein.

Das BUG war als Beistand in mehreren „Ethnic Profiling“-Klagen tätig. Mehr Informationen zu diesen Klagen finden Sie hier.

Mehr zu dem Thema "Ethnic Profiling" finden Sie hier.

Beistand kann sein, wer vor dem Verwaltungsgericht als Bevollmächtigte*r zugelassen ist. Dies können, z.B. Beschäftigte der beteiligten Partei, volljährige Familienangehörige, Steuerberater*innen oder Gewerkschaften und Arbeitnehmervereinigungen sein. Es können aber auch andere Personen zugelassen werden, insofern dies sachdienlich ist und im Einzelfall ein Bedürfnis dazu besteht. Diese Personen dürfen als Beistand abgelehnt werden, wenn das Gericht der Ansicht ist, dass sie nicht in der Lage seien, das Streitverhältnis sachgemäß darzustellen bzw. wenn das Gericht der Ansicht ist, dass ein Beistand nicht sachdienlich ist (§ 67 Abs. 7 VwGO). Rechtsanwälte und Personen mit Befähigung zum Richteramt müssen jedoch vom Gericht in jedem Fall zugelassen werden.

Wird ein Verband oder Verein als Beistand abgelehnt, besteht die Möglichkeit, eine Person, die über eine Befähigung zum Richteramt verfügt und Teil des Verbandes bzw. Vereines ist, als Beistand vor dem Gericht auftreten zu lassen, da sie als Beistand nicht abgelehnt werden darf. Gleichzeitig kann sie auch als Repräsentantin des Verbandes bzw. Vereines auftreten.

Ein Beistand hat nicht die Möglichkeit Schriftsätze einzureichen. In der Praxis ist das jedoch abhängig von den Richter*innen. Wird nicht zugelassen, dass der Beistand Schriftsätze einreicht, besteht die Option, dass der vertretende Anwalt sich diesen Schriftsatz zu eigen macht und der Schriftsatz dadurch im Prozess genutzt werden kann.

1.1.1.3. Strafprozess

Im strafprozessualen Recht gibt es zwei Arten des Beistandes. Die erste ist der Zeug*innenbeistand gem. § 68b Strafprozessordnung (StPO), bei der es sich zwingend um einen anwaltlichen Beistand handelt. Der Zeug*innenbeistand klärt den*die Zeugen*Zeugin über seine*ihre prozessualen Rechte auf und soll den*die Zeugen*Zeugin in allen Stadien des Verfahrens sachgerecht begleiten. Grundsätzlich kann ein*e Zeug*in selbst entscheiden, ob er*sie einen Zeug*innenbeistand haben möchte. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Zeug*innenbeistand beigeordnet werden. Dies ist vor allem bei Sexualdelikten der Fall.
Gem. § 149 I StPO muss der*die Ehegatte*in oder Lebenspartner*in der angeklagten Person während einer Hauptverhandlung als Beistand zugelassen werden und auf Verlangen gehört werden. Dasselbe gilt gem. § 149 II StPO auch für gesetzliche Vertreter*innen.

1.1.1.4. Zivilprozess

Die Regelungen zum Hinzuziehen eines Beistandes in Zivilprozessen finden sich in der Zivilprozessordnung (ZPO). Nach dieser ist grundsätzlich in allen zivilgerichtlichen Verfahren eine Beistandschaft möglich. Dies gilt auch, wenn eine Diskriminierungsklage aufgrund der in § 1 AGG genannten Merkmale vorgelegt wird.

Verbände können als Beistand auftreten, und nehmen gegebenenfalls eine Beratungsfunktion wahr.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes arbeitet aktuell an einer Studie zur Diskriminierung im Bereich private Dienstleistungen und Zugang zu Gütern. Die Konzeption der Studie finden Sie hier.

1.1.1.4.1. Zivilprozessordnung (ZPO) § 90

Die Regelungen zum Hinzuziehen eines Beistandes in Zivilprozessen finden sich in der Zivilprozessordnung (ZPO). Nach dieser ist grundsätzlich in allen zivilgerichtlichen Verfahren eine Beistandschaft möglich. Dies gilt auch, wenn eine Diskriminierungsklage aufgrund der in § 1 AGG ge-nannten Merkmale vorgelegt wird.
Verbände können als Beistand auftreten, und nehmen gegebenenfalls eine Beratungsfunktion wahr.

Bei einem zivilrechtlichen Verfahren vor dem Landgericht ist zwingend die Vertretung eines*r Rechtsanwalts*in vorgeschrieben. Ein Beistand ist darüber hinaus möglich.

1.1.1.4.2. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) § 23 II

Die Antirassismusrichtlinie der EU, sowie die Beschäftigungsrichtlinie der EUgeben vor, dass Verbände im Rahmen der nationalen Gleichbehandlungsgesetzgebung Kläger*-innen unterstützen oder in ihrem Namen handeln können sollen.

Das AGG sieht lediglich eine Beistandschaft vor, die in § 23 AGG geregelt ist. Antidiskriminierungsverbände dürfen demnach grundsätzlich bei Diskriminierungsklagen als Beistand auftreten. Voraussetzung ist, dass sie mindestens 75 Mitglieder haben oder einen Zusammenschluss aus mindestens sieben Verbänden bilden. Sie dürfen nicht gewerbsmäßig tätig sein.

Das BUG bietet Menschen, die im Rahmen des AGG vor Gericht klagen möchten, Unterstützung an. Wenn Sie diskriminiert wurden und dem gerichtlich nachgehen möchten, kann das BUG Ihnen womöglich helfen. Weitere Informationen über die Angebote des BUG finden Sie hier.

Der*die Rechtsanwalt*in ist unter Umständen nur eingeschränkt mit dem Thema Gleichbehandlung und dem AGG vertraut. Ein Antidiskriminierungsverband, der eine Beistandschaft anbietet, beschäftigt sich in der Regel intensiv mit dem Thema und kann Fachwissen auf diesem Gebiet einbringen. Somit kann ein Beistand Fachwissen beisteuern und dabei den*die Rechtsanwalt*in unterstützen.

Eine Diskriminierung betrifft die betroffene Person immer persönlich. Das Selbstwertgefühl einer diskriminierten Person kann stark verletzt werden. Dies ist ein weiterer Grund, weshalb eine Beistandschaft durch einen Antidiskriminierungsverband hilfreich sein kann, da dieser auch emotional unterstützend wirken kann. Außerdem kann ein Beistand den oft komplexen und technischen Verlauf einer Klage erläutern und somit eine Brücke zum*r Rechtsanwalt*in darstellen.

Betroffene empfinden den Erstkontakt mit einem Antidiskriminierungsverband zumeist niedrigschwelliger als mit einem*r Rechtsanwalt*in. Der Beistand kann in der Praxis also der erste Ansprechpartner sein und kann dann seinerseits mit einem*r Rechtsanwalt*in in Kontakt treten.

Ein Beistand hat jedoch nicht dieselben Befugnisse wie der*die Rechtsanwalt*in. Er hat kein Recht auf Akteneinsicht, auf Befragung von Zeugen*innen oder auf Einreichen eigner Anträge vor Gericht. Richter*innen haben jedoch zumeist kaum Erfahrung mit Beiständen und sind mitunter flexibel, wenn Verbände, die eine Klage begleiten, Schriftsätze vorlegen oder Zeugen befragen möchten.

1.1.2. Prozessstandschaft

Die Prozessstandschaft ist die Prozessführungsbefugnis eines*r Dritten. Dies bedeutet, dass der*die Dritte nicht als Beistand auftritt, sondern im eigenen Namen ein fremdes Recht einklagt. Für die Rolle des Verbandes bedeutet dies, dass die klagende Partei ihr Klagerecht an den Verband abtritt und dieser selbst vor Gericht als Kläger auftritt. Über die Feststellung einer Rechtsverletzung hinaus können auch Schadensersatzansprüche durchgesetzt werden.

Im AGG ist eine Prozessstandschaft nicht vorgesehen. Das BUG setzt sich für die Einführung einer solchen Unterstützungsmöglichkeit für Verbände ein. Für weitere Informationen klicken Sie bitte hier.

Die Prozessstandschaft bedeutet nicht nur das Abtreten des Prozesses. Sie stellt auch eine Unterstützung der betroffenen Person dar, indem die mentale Belastung eines solchen Prozesses geteilt, wenn nicht sogar vollkommen übernommen wird.

Man unterscheidet zwischen gesetzlicher und gewillkürter Prozessstandschaft. Der Unterschied ist, dass die gesetzliche Prozessstandschaft in entsprechenden Gesetzen vorgesehen ist und eine gewillkürte Prozessstandschaft selbst gewählt wird und nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich ist. Bei einer gewillkürten Prozessstandschaft ermächtigt der*die Rechtsträger*in, dessen*deren Rechte verletzt wurden, eine Person oder einen Verband, den Prozess zu führen.

Eine Prozessstandschaft grenzt sich ab von einer Verbandsklage, die hier weiter erläutert wird. Zunächst muss der*die Prozessstandschafter*in von der betroffenen Person ermächtigt werden. Dies begründet sich vor allem darin, dass die betroffene Person ihre eigenen Rechte selbst einklagen muss. Ferner muss der*die Prozessstandschafter*in ein schutzwürdiges Interesse daran haben, das Recht des*der Betroffenen geltend zu machen. Es muss also gewichtige Gründe für eine Prozessstandschaft geben. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen darf der*die Prozessstandschafter*in außerhalb der Prozessstandschaft nicht anderweitig am Prozess beteiligt sein. D.h. er*sie darf zum Beispiel nicht Nebenkläger*in sein oder auch die Prozessstandschaft der gegnerischen Seite übernehmen. Dies schließt die Erlangung eines eigenen Vorteils bei erfolgreicher Klage nicht aus. Entscheidend ist, dass die Interessen des Verbandes und der betroffenen Person nicht im Widerspruch stehen.

Es gilt die allgemeine Regel, dass die Partei, die den Prozess verliert, die Prozesskosten zu tragen hat. Die Kosten setzen sich aus den Gerichtskosten und denen für die Rechtsberatung und -vertretung zusammen. Darunter fallen auch die Kosten der Gegenseite. Da bei einer Klage in Prozessstandschaft nicht die betroffene Person Kläger*in ist, sondern der*die Prozessstandschafter*in, trägt er*sie auch das Prozesskostenrisiko.

In Deutschland sehen das Behindertengleichstellungsgesetz und das Sozialgesetzbuch eine gesetzliche Prozessstandschaft für Verbände vor. Auf Landesebene wurde mit dem Landesantidiskriminierungsgesetz Berlin eine weitere gesetzliche Prozessstandschaft eingeführt.

1.1.2.1. Behindertengleichstellungsgesetz

Im Bereich der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen ist es anerkannten Verbänden in verwaltungs- und sozialrechtlichen Verfahren nach § 14 BGG möglich, in Prozessstandschaft zu klagen.

Das BUG gehört seit Januar 2015 zu den anerkannten Verbänden.
Die Liste der vom BMAS anerkannten Verbände können Sie hier einsehen.

Die Möglichkeit der Prozessstandschaft besteht nur bei bestimmten Rechtsverletzungen, wie etwa der Benachteiligung einer behinderten Person durch Träger der öffentlichen Gewalt. Wer Träger öffentlicher Gewalt ist, wird in § 7 BGG bestimmt.
Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und Menschen ohne Behinderung ohne angemessene Rechtfertigung unterschiedlich behandelt werden, sodass ein Mensch mit Behinderung dadurch eine Beeinträchtigung erfährt. Der Staat ist zum Beispiel gesetzlich verpflichtet, Barrierefreiheit in Gebäuden herzustellen und Informationen und Auskünfte von Behörden Menschen mit Behinderung in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Es können nur solche Verbände in Prozessstandschaft klagen, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) anerkannt sind. Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn die in § 15 Abs. 3 BGG aufgeführten Kriterien erfüllt sind. Dazu muss ein Verband: (1) Nach seiner Satzung und nicht nur vorübergehend die Interessen behinderter Menschen fördern, (2) nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen sein, Interessen behinderter Menschen auf Bundesebene zu vertreten, (3) zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre bestehen und (4) die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass der Verband von der Körperschaftssteuer befreit sein muss.

1.1.2.2. Neuntes Sozialgesetzbuch

Die Befugnis zur Prozessstandschaft bezüglich der Rechte von Menschen mit Behinderung wird in § 85 SGB IX geregelt. Eine wesentliche Voraussetzung für die Prozessstandschaft ist die Verletzung von Rechten nach dem SGB IX. Dieses regelt vor allem die Rechte von Menschen mit Behinderung im Beschäftigungsbereich, sowie die daraus entstehenden Verpflichtungen von Arbeitgeber*innen. Solche liegen beispielsweise in der Förderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Eingliederung in den Betrieb oder die Dienststelle.

Mit der Reform des SGB IX, welche Anfang 2018 in Kraft trat, wurde auch der Behindertenbegriff des SGB IX geändert und an die UN-Behindertenrechtskonvention angepasst. Die Definition des neuen Behindertenbegriffs kann in § 2 Abs. 1 SGB IX nachgelesen werden.

Voraussetzung ist, dass Verbände ihrer Satzung nach Menschen mit Behinderung auf Bundes- und Landesebene vertreten. Lediglich lokal arbeitende Verbände sind damit ausgeschlossen. Die Arbeit eines Verbandes muss sich nicht ausschließlich auf die Vertretung von Menschen mit Behinderung beschränken. Neben klassischen Behindertenverbänden können auch Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften oder Antidiskriminierungsverbände in Prozessstandschaft nach § 85 SGB IX klagen.

1.1.2.3. Landesdiskriminierungsgsetz Berlin

Im Juni 2020 wurde in Berlin das Landesantidiskriminierungs-gesetz (LADG) verabschiedet. Mit diesem Gesetz ist das Land Berlin das erste Bundesland, das ein Gesetz gegen behördliche Diskriminierung erlassen hat. Das LADG sieht eine Prozessstandschaft in § 9 Abs. 3 LADG vor.

Gemäß § 9 Abs. 3 LADG darf ein nach § 10 LADG berechtigter Verband anstelle der klagebefugten Person und mit ihrem Einverständnis gerichtlichen Rechtsschutz beantragen. § 10 LADG regelt die Voraussetzungen, die Verbände aufweisen müssen, um verbandsklageberechtigt zu sein. Diese Verbände werden auf Antrag und unter Erfüllung der Voraussetzungen auf eine Liste eingetragen. Mehr Informationen zu den Voraussetzungen finden Sie hier.

Obwohl § 9 LADG als „Antidiskriminierungsrechtliche Verbandsklage“ betitelt ist, bezieht sich § 9 Abs. 3 LADG auch auf eine Prozessstandschaft. Dies erkennt man an der Formulierung

„anstelle der klagebefugten Person“, da der Verband nicht neben der klagebefugten Person auftreten wird (Beistand) und der Verband aber bei einer Rechtsverletzung der klagebefugten Person auch nicht selbstständig vor Gericht zieht (Verbandsklage).

1.1.3. Verbandsklage

Bei einer Verbandsklage macht ein Verband die Verletzung von Rechten der Allgemeinheit geltend. Die Verletzung eigener Rechte kann nicht als Verbandsklage geltend gemacht werden. Normalerweise besteht eine Klagebefugnis nur, wenn die klagende Partei in eigenen Rechten betroffen ist. Eine Ausnahme hierzu besteht im sog. Verbandsklagerecht, in dem Verbände die Möglichkeit haben, eine Klage zu führen, ohne eine Verletzung der eigenen Rechte geltend machen zu müssen. Dies gibt Verbänden die Möglichkeit, gegen bestimmte benachteiligende Strukturen und Praktiken vorzugehen, auch wenn es keine unmittelbar betroffene Person gibt, die dagegen klagen möchte. Die Verbandsklage dient also dem kollektiven Rechtsschutz. Verbände müssen gewisse Voraussetzungen erfüllen, um von der Verbandsklage Gebrauch machen zu können. Dies dient der sachgerechten Nutzung dieses Instruments und der Sicherstellung, dass auch wirklich die Kollektivinteressen verfolgt werden.

Verbände tragen die kompletten Kosten des Prozesses, da sie selbst klagen.

Es gibt einige wenige Möglichkeiten, auf der Bundesebene, als auch auf der Landesebene Verbandsklage zu führen.

1.1.3.1. Bundesebene

Auf der Bundesebene gibt es verschiedene Gesetze, die eine Verbandsklage erlauben. Dies sind das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), das Unterlassungsklagegesetz (UKlaG), das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Eine Sonderform der Verbandsklage besteht auch im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Diese wird auch eine „kleine“ Verbandsklage genannt.

1.1.3.1.1. Behindertengleichstellungsgesetz

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) gilt nur auf der Bundesebene. Um die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen in den einzelnen Bundesländern zu beseitigen oder zu verhindern, haben die Länder ihre eigenen Landesgesetze.

Hier finden Sie eine Checkliste der Voraussetzungen für eine Verbandsklage nach dem BGG.

Das Verbandsklagerecht des Behindertengleichstellungsgesetzes ist in § 15 BGG geregelt. Demnach können anerkannte Verbände eine Klage erheben, selbst wenn sie nicht selbst in ihren eigenen Rechten betroffen sind und es keine einzelne Person gibt, die in ihren Rechten betroffen wurde. Somit bedarf es keiner individuellen Beeinträchtigung. Die Verbandsklage ist dabei lediglich auf die Feststellung eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot, gegen das Gebot der Barrierefreiheit und gegen das Gebot der Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen gerichtet.

Gegenstand und Ziel der Klage

Der § 15 BGG stellt besondere Anforderungen an den Inhalt und das Ziel der Klage. Eine Klage ist nur dann möglich, wenn durch Träger der öffentlichen Gewalt das Gebot der Barrierefreiheit oder die Vorschriften des Bundesrechtes zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen verletzt werden. Wer Träger öffentlicher Gewalt ist wird in § 1 Ia BGG bestimmt.

Verfahrensvoraussetzungen

Eine Klage ist nur zulässig, wenn eine Maßnahme den satzungsmäßigen Aufgabenbereich des klagenden Verbandes berührt. Das heißt, dass der Verband auch in dem Bereich tätig sein muss, in dem die Problemlage angesiedelt ist. Zudem können Verbände nicht gegen solche Maßnahmen klagen, die bereits von Sozial- oder Verwaltungsgerichten überprüft wurden. Grundsätzlich darf ein Verband keine Verbandsklage erheben, wenn ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Ausnahmsweise ist eine Verbandsklage unter diesen Voraussetzungen möglich, wenn ein Fall von allgemeiner Bedeutung vorliegt. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle existiert und eine Entscheidung somit zu einer wegweisenden Klärung führen könnte oder wenn der Fall Relevanz für die Öffentlichkeit hat. Dies ist zum Beispiel beim Thema „barrierefreie Bahnhöfe“ der Fall.

Berechtigte Verbände:

Verbände müssen nach dem BGG als klageberechtigter Verband anerkannt werden. Die Anerkennung der Verbände erfolgt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Der Beirat für die Belange behinderter Menschen schlägt dem BMAS die Vereine zur Anerkennung vor und das BMAS kann dann eine Anerkennung erteilen. Das BMAS ist grundsätzlich jedoch nicht dazu verpflichtet diese Anerkennung vorzunehmen. Allerdings soll es solchen Verbänden die Anerkennung erteilen, die gem. § 15 III BGG nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Rechte behinderter Menschen unterstützen. Weiterhin müssen die Verbände nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen sein, Interessen behinderter Menschen auf Bundesebene zu vertreten und müssen zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre bestehen. Letztlich müssen sie die Gewähr für sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten. Weiterhin muss der Verein von der Körperschaftssteuer befreit sein.

1.1.3.1.2. Unterlassungsklagengesetz

Das Verbraucherschutzrecht sieht ein Verbandsklagerecht vor, welches im Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG) geregelt ist. Da Individualbeschwerden in der Regel unzureichend für die Durchsetzung des Verbraucherschutzes sind, wurde mit dem UKlaG ein eigenständiges Verbands-klagerecht geschaffen, das den Verbraucherschutz besser gewährleisten soll. Ein Fallbeispiel einer Verbandsklage im Rahmen des UKlaG finden Sie hier.

Verbraucherverbände müssen sich in die „Liste der qualifizierten Einrichtungen“ eintragen lassen.
Diese Liste wird zwei Mal im Jahr, am 1. Januar und 1. Juli, vom Bundesamt für Justiz veröffentlicht.

Verstoßen Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist auch eine Klage nach § 1 UKlaG möglich. Dies wäre der

Fall, wenn AGB Rechte ausschließen, die im AGG vorgesehen sind. Sofern Antidiskriminierungsverbände klagen wollen, bedeutet dies jedoch, dass auch die Beratung und Unterstützung von Verbraucher*innen zu ihrem satzungsmäßigen Ziel gehören müssen.

Gegenstand und Ziel der Klage:

In Fällen, in denen AGB dem Schutz der Verbraucher*innen entgegenstehen, können Verbände die Interessen der Verbraucher*innen wahrnehmen. Dabei kann Unterlassung oder Widerruf nach § 1 UKlaG geltend gemacht werden. Das UKlaG schützt jedoch nicht nur das AGB-Recht, sondern hat auch die Einhaltung der Verbraucherschutzgesetze (vgl. § 2 II Nr. 1 UKlaG) zum Ziel.

Verfahrensvoraussetzungen

Die Klage muss bei dem Landgericht eingereicht werden, in dessen Bezirk der*die Beklagte*r seine*ihre gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen*ihren Wohnsitz hat (vgl.§ 6 I UKlaG).

In der Praxis wird durch die Verbände oft zunächst ein außergerichtliches Verfahren angestrebt. Meistens wird vor Klageerhebung eine Abmahnung verschickt. Dies ist zwar keine Pflicht, kann aber von Vorteil sein. Sollte nämlich eine Abmahnung unterlassen worden sein und es kommt im Prozess dazu, dass der Prozessgegner sofort seine Schuld eingesteht, muss die klagende Partei die Kosten (vgl. § 93 ZPO) tragen. Denn mit einer zuvor ausgeführten Abmahnung wäre in diesem Fall eine Verhandlung nicht nötig geworden.

Berechtigte Verbände

Verbände können, wenn unwirksame Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet werden, bei unwirksamen Individualbeschwerden oder bei verbraucherschutzgesetzwidrigen Geschäftspraktiken auf Unterlassung oder Widerruf klagen. Anspruchsberechtigte Stellen sind gem. § 3 I UKlaG qualifizierte Einrichtungen, rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen und Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern.

Qualifizierte Einrichtungen werden in § 4 UKlaG näher beschrieben. Sie können nur auf Antrag als klagebefugt anerkannt werden. Die Eintragung erfolgt, wenn die Voraussetzungen des § 4 UKLAG alle erfüllt sind: Eintragungsfähig sind nur rechtsfähige Vereine, die es sich zu ihrer satzungsmäßigen Aufgabe gemacht haben, die Interessen der Verbraucher durch nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung wahrzunehmen. Zudem müssen sie mindestens 75 natürliche Personen als Mitglieder haben oder aus mindestens drei Verbänden bestehen, die im gleichen Aufgabenfeld tätig sind und mindestens ein Jahr bestand haben. Weiterhin müssen sie aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten.

1.1.3.1.2.1. Fallbeispiel einer Verbandsklage gemäß des UKlaG

Ein Fallbeispiel einer Verbandsklage lässt sich im Rahmen des Unterlassungsklagegesetzes finden.

Dieser Fall behandelt das Mitnahmeverbot von Mobilitätshilfen, im besonderen elektrische Rollstühlen (E-Rollstühle) und Elektromobile (E-Scooter), im öffentlichen Nahverkehr.

Das Urteil des OLG Hamm finden Sie hier.

Hier finden Sie den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen OLG.

Ende 2014 haben diverse Verkehrsverbände im ganzen Bundesgebiet die Mitnahme von E-Scootern eingeschränkt, mit der Begründung, dass diese ein Sicherheitsrisiko (vor allem in Bussen) darstellen. Viele Betroffene sahen dies als eine Einschränkung ihres Rechts auf Teilhabe und selbstbestimmte Mobilität. Ein pauschales Verbot der Mitnahme von E-Scootern wurde z.B. in Kiel auf einer Pressekonferenz verkündet, anderweitig erfuhren Nutzer*innen erst von dem Verbot, als ihnen die Mitnahme im Bus verweigert wurde. Der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK), der als einer der Antidiskriminierungsverbände gem. § 4 UKlaG klageberechtigt ist, ging ab 2015 rechtlich gegen dieses Verbot vor und klagte in Kiel, Bochum und Mannheim. Die Verbandsklage diente hier dem kollektiven Rechtsschutz, da es sonst nur eine Vielzahl von Individualklagen gegeben hätte. Eine Verbandsklage konnte in der vorliegenden Fallkonstellation für eine Rechtsklärung sorgen.

Als Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf Unterlassung des Mitnahmeverbots kamen § 1 des Unterlassungsklagegesetzes (UKlaG) oder § 2 UKlaG in Betracht. Als Voraussetzung für einen Anspruch aus § 1 UKlaG ist, dass unwirksame allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) vorliegen. Hier stellt sich die Frage, ob eine Pressemitteilung als AGB angesehen werden kann. Ein Anspruch aus § 2 UKlaG setzt voraus, dass es einen Verstoß gegen ein Verbraucher*innenschutzgesetz gibt. Als spezielle Norm kommt dort § 22 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Betracht, allerdings ist nicht eindeutig, ob der Anspruch auf Beförderung aus diesem Paragrafen das Mitnehmen von Mobilitätshilfen einschließt. Als weiteres Verbraucher*innenschutzgesetz kommt § 19 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Betracht. Jedoch ist umstritten, ob das AGG als ein Verbraucher*innenschutzgesetz anerkannt ist.

Das BSK mahnte verschiedene Verkehrsunternehmen an und durchlief in Kiel und Bochum ein Verfügungs- und Hauptsacheverfahren, mit den jeweils eingelegten Rechtsmitteln. Mit einer einstweiligen Verfügung war der BSK in Kiel in zweiter Instanz erfolgreich: das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (OLG) nahm einen Anspruch aus § 1 UKlaG i.V.m. § 19 AGG an und sah in der Pressemitteilung der Verkehrsgesellschaft eine AGB, die gegen § 19 AGG verstoße. Die Beklagte Partei sei dazu verpflichtet, das pauschale Beförderungsverbot aufzuheben und dem Verbot differenzierte Kriterien zugrunde zu legen. Im Hauptsacheverfahren ging das Schleswig-Holsteinische OLG nicht mehr auf das AGG ein, sondern entschied, dass das Personenbeförderungsgesetz Vorrang habe. Weiterhin dürfe eine Beförderung verweigert werden, wenn dies erforderlich sei, die geltenden Sicherheitsanforderungen zu erfüllen.

Das OLG Hamm entschied, dass es an Vergleichbarkeit des AGG mit den in § 2 II UKlaG genannten Verbraucher*innenschutzgesetzen fehlte, sodass ein Anspruch abgelehnt und eine Revision nicht zugelassen wurde.

Parallel hierzu gab es eine politische Entwicklung, die dazu führte, dass ein Erlass der obersten Verkehrsbehörden der Länder in Kraft trat. Dieser Erlass regelt bundeseinheitlich, unter welchen Anforderungen ein E-Scooter in Bussen mitgenommen werden darf. Entsprechende E-Scooter werden nun mit einem Siegel versehen

1.1.3.1.3. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) kennt ebenfalls die Möglichkeit einer Verbandsklage. Abgrenzend zum Unterlassungsklagengesetz (UKlaG), befasst sich das UWG nicht mit dem Verbraucherschutz, sondern mit dem Wettbewerbsrecht.

Das Gesetz dient dem Schutz der Mitbewerber*innen, der Verbraucher*innen und sonstigen Teilnehmer*innen des Marktes. Dabei sind nach § 3 UWG solche Handlungen nach nicht erlaubt, die geeignet sind, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber*innen, der Verbraucher*innen und sonstigen Teilnehmer*-innen des Marktes erheblich zu beeinträchtigen.
So darf man beispielsweise die Waren eines*r Mitbewerbers*in nicht verunglimpfen, den Werbecharakter einer Wettbewerbshandlung verschleiern, Mit-bewerber*innen gezielt behindern oder die geschäftliche Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen ausnutzen (vgl. § 4 UWG).Sollten diese Handlungen vorgenommen werden, können die in § 8 III Nr. 1-4 UWG aufgelisteten Klageberechtigten auf Beseitigung oder Unterlassung klagen.

Die Verbraucherzentrale Bundesverband (vzvb) hat im Rahmen des UWG beispielsweise gegen Verivox geklagt. Verivox wurde vorgeworfen, nur Versicherungen, die eine Provisionsvereinbarung mit Verivox haben, in einen Versicherungsvergleich aufzunehmen. Dadurch sei es für Verbraucher nicht ersichtlich, dass nur ein Teil des Marktes in dem Vergleich gezeigt wird. Im Urteil des LG Heidelberg vom 06.03.2020 hat sich das LG Heidelberg der vzvb angeschlossen und einen Verstoß gegen das Versicherungsvertragsgesetz angenommen.

Gegenstand und Ziel der Klage

Ziel der Klage ist in der Regel die Beseitigung oder das Unterlassen einer Handlung. Wenn die wettbewerbsbenachteiligten Handlungen vorsätzlich begangen werden und dadurch zu Lasten einer Vielzahl von Abnehmer*innen ein Gewinn erzielt wird, besteht nach § 10 UWG ein Anspruch auf sogenannte Gewinnabschöpfung. Das bedeutet, dass die Verbände oder Mitbewerber*innen und Verbraucher*innen die Herausgabe dieses Gewinns verlangen können. Ist den Mitbewerber*innen ein Schaden entstanden, können sie gem. § 9 UWG Ersatz dafür verlangen.

Verfahrensvoraussetzungen

Vor Klageerhebung sollte zunächst abgemahnt werden. Die Abmahnung soll bewirken, die Gegenseite zur Abgabe einer Unterlassungserklärung zu bewegen. Dies ist zwar keine Pflicht, aber in der Praxis üblich. Sollte eine Abmahnung unterlassen worden sein und es kommt im Prozess dazu, dass der Prozessgegner sofort seine Schuld eingesteht, muss die klagende Partei die Kosten (vgl. § 93 ZPO) für den Prozess tragen. Denn mit einer zuvor ausgeführten Abmahnung wäre eine Verhandlung vor Gericht nicht nötig geworden. Durch vorheriges Abmahnen ließen sich Streitigkeiten im Bereich des unlauteren Wettbewerbs ohne Inanspruchnahme der Gerichte regeln.

Berechtigte Verbände

Die Besonderheit des UWG besteht darin, dass ein*e betroffene*r Verbraucher*in selbst keine Rechte durchsetzen kann, also selbst nicht klagebefugt ist. Er*sie selbst kann sich nur an eine klagebefugte Verbraucherzentrale wenden.

Mitbewerber, rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, qualifizierte Einrichtungen und Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern können klagebefugt sein (vgl. § 8 UWG). Qualifizierte Einrichtungen i.S.d. § 8 UWG sind Einrichtungen, die gem. § 4 UKlaG klagebefugte Einrichtungen sind. Das UWG bestimmt also selbst keine Voraussetzungen für qualifizierte Einrichtungen, sondern

verweist auf das Unterlassungsklagengesetz. Es müssen daher dieselben Voraussetzungen wie in § 4 UKlaG erfüllt werden.

Auch Antidiskriminierungsverbände können die Möglichkeiten nach dem UWG in Anspruch nehmen. Dazu müssen sie in ihrer Satzung auch den Verbraucherschutz eingebunden haben. Klagen nach dem UWG in Verbindung mit dem AGG wären bei diskriminierender Werbung denkbar

1.1.3.1.4. Bundesnaturschutzgesetz

Im Umweltrecht ist das Bedürfnis nach einer Verbandsklage besonders offensichtlich. Oftmals sind es hier nicht einzelne Personen, die in ihren Rechten verletzt werden. Soll beispielsweise eine Autobahn durch ein Naturschutzgebiet gebaut werden, betrifft dies die Natur, die selbst keine Klage vorlegen kann. Daher können anerkannte Naturschutzvereine Verstöße gegen das Naturschutzrecht vor Gericht bringen (vgl. § 64 BNatSchG).

Mehr Informationen zu der Entwicklung der Verbandsklage im Naturschutz- und Umweltrecht finden Sie hier.

Die Position der Naturschutz- und Umweltverbände wurde zuletzt aufgrund der sog. Aarhus-Konvention stark erweitert. Mit ihr wurde das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in Deutschland eingeführt. So können Umweltverbände klagen, wenn etwa bei dem Bau von Industrieanlagen die vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung nicht oder nicht korrekt durchgeführt wurde (vgl. § 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes).
Auch der Europäische Gerichtshof hat in der Trianel-Novelle das Verbandsklagerecht gestärkt. Er hat in dieser Rechtssache festgestellt, dass ein Verband sich grundsätzlich auf Vorschriften berufen können muss, die nur die Interessen der Allgemeinheit schützen und nicht nur die Rechtsgüter einzelner.

Gegenstand und Ziel der Klage

Klagebefugte Verbände können gegen Entscheidungen Klage einlegen, ohne in ihren eigenen Rechten verletzt zu sein. Dies ist in Fällen möglich, in denen es um die Vorbereitung von Verordnungen oder Gesetzen auf dem Gebiet des Naturschutzrechts oder um die Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von geschützten Meeresgebieten geht (vgl. § 64 BNatSchG). Außerdem ist in den entsprechenden Verbänden bei der Vorbereitung von Verordnungen auf dem Gebiet des Naturschutzes die Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht von einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben.

Berechtigte Verbände

Das Recht eine Verbandsklage nach dem BNatSchG zu erheben steht nur solchen Verbänden zu, die nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannt sind. Demnach müssen Verbände mindestens drei Jahre bestehen und die Ziele des Umweltschutzes nach ihrer Satzung nicht nur vorübergehend fördern. Weiterhin müssen sie die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten und jeder Person die Möglichkeit einer Mitgliedschaft ermöglichen. Eine Liste vom Bund anerkannter Umwelt- und Naturschutzvereinigungen finden sie hier.

1.1.3.1.5. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz sieht kein umfängliches Verbandsklagerecht vor, eine Sonderform der Verbandsklage lässt sich trotzdem in § 17 Abs. 2 AGG i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 1 BetrVG finden.

Diese Form ist auch als „kleine“ Verbandsklage bekannt. Hiermit können kollektiv-rechtliche Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche begründet werden. Der*die Arbeitgeber*in kann dadurch aber auch dazu angehalten werden, eine Handlung zu dulden oder vorzunehmen.
Die Voraussetzungen für eine solche Klage sind zum einen die Antragsberechtigung der klagenden Partei und ein grober Verstoß gegen die Vorschriften aus dem 2. Abschnitt des AGG.

Antragsberechtigt sind demnach eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft oder der Betriebsrat. Eine Gewerkschaft ist in einem Betrieb vertreten, wenn mindestens eines ihrer Mitglieder ein*e Arbeitnehmer*in des Betriebes ist, zeitgleich aber nicht leitende*r Angestellte*r sein darf. Betroffene Beteiligte können nur als Zeugen auftreten. Der Betriebsrat oder die Gewerkschaft braucht auch nicht die Befugnis der Beteiligten, um klagebefugt zu sein.

§ 17 Abs. 2 AGG:

…

(2) In Betrieben, in denen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes vorliegen, können bei einem groben Verstoß des Arbeitgebers gegen Vorschriften aus diesem Abschnitt der Betriebsrat oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft unter der Voraussetzung des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes die dort genannten Rechte gerichtlich geltend machen; § 23 Abs. 3 Satz 2 bis 5 des Betriebsverfassungsgesetzes gilt entsprechend. Mit dem Antrag dürfen nicht Ansprüche des Benachteiligten geltend gemacht werden.

Weiterhin muss ein grober Verstoß gegen die Vorschriften des 2. Abschnittes des AGG vorliegen. Hierzu gehören vor allem das Benachteiligungsverbot aus § 7 I AGG, die Organisationsplichten aus § 11 und § 12 AGG und das Maßregelungsverbot aus § 16 AGG. Bei dem Verletzen der Pflichten kommt es grundsätzlich nicht auf das Verschulden an und auch nicht darauf, ob sie durch Tun oder Unterlassen verletzt wurden. Ob ein*e Arbeitgeber*in das Verletzen der Pflichten zu Verschulden hat kann jedoch bei der Frage der „groben“ Verletzung berücksichtigt werden. Bei einer Klage muss der Verstoß gegen die Pflichten bereits erfolgt sein.
Eine Pflichtverletzung ist dann grob, wenn sie objektiv erheblich und offensichtlich schwerwiegend ist. Die Erheblichkeit kann sich aus einer Wiederholung der Pflichtverletzungen oder der schwerwiegenden Art der einzelnen Pflichtverletzungen ergeben. Diese muss objektiv gegeben sein.

Ein Beispiel einer solchen „kleinen“ Verbandsklage ist die ungleiche Bezahlung von männlichen und weiblichen Arbeitnehmer*innen, gegen die ein Betriebsrat 2013 vorging. Bei der Logistikfirma Süderelbe GmbH haben Frauen trotz gleicher Arbeit bis zu 300 Euro weniger verdient, da sie nach dem Angestelltentarifvertrag bezahlt wurden. Männer, die die gleiche Arbeit geleistet haben, wurden nach dem deutlich höheren Lohntarifvertrag bezahlt. Der Betriebsrat hat gemäß § 17 Abs. 2 AGG einen Antrag vor Gericht eingereicht, um gegen die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vorzugehen.

Erst als der Fall in der Presse bekannt wurde und auch Großkunden von der Diskriminierung erfuhren, hat sich die Geschäftsführung auf einen Vergleich eingelassen. Das Ergebnis war

jedoch nur bedingt zufriedenstellend, da der Vergleich nur für sechs Monate rückwirkend wirkte, einige Frauen waren jedoch deutlich länger bei der Süderelbe GmbH angestellt.

1.1.3.2. Landesebene

Auch auf Landesebene gibt es die Möglichkeit für Verbände zu klagen. Eine von diesen Möglichkeiten ist die im Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) Berlin verankerte Verbandsklage. Weiterhin finden sich Verbandsklagen im Tierschutzrecht diverser Bundesländer und in Behindertengleichstellungsgesetzen der Bundesländer.

1.1.3.2.1. Landesantidiskriminierungsgesetz Berlin

Im Juni 2020 wurde in Berlin das Landesanti-diskriminierungsgesetz verabschiedet. Mit diesem Gesetz ist das Land Berlin das erste Bundesland, das ein Gesetz gegen behördliche Diskriminierung erlassen hat. Das LADG sieht eine Verbandsklage in § 9 LADG vor.

Das BUG ist der erste Verband, der am 10.09.2020 nach dem LADG als verbandsklageberechtigter Verband anerkannt wurde.

Das Land Berlin ist das erste Bundesland, das ein solches Antidiskriminierungsgesetz erlassen hat. Dieses Gesetz hat vor allem bei den Unionsparteien für Kritik gesorgt, die damit gedroht hatten, keine Polizisten mehr nach Berlin zu senden. Die Reaktion des Landes Berlin auf diese Drohung können Sie hier nachlesen.

Gegenstand und Ziel der Klage

Mit Einführung der Verbandsklage etabliert das LADG einen kollektiven Rechtsschutz, um den Durchsetzungsdefiziten des Antidiskriminierungsrechts entgegenzuwirken. Institutioneller und struktureller Diskriminierung soll entgegengewirkt werden, sodass Verbände in ihren Klagen nachweisen müssen, dass ein Verstoß nicht nur in einem Einzelfall vorliegt. Verbände können weiterhin nur eine Feststellungsklage einreichen und damit objektive Verstöße gegen das Diskriminierungs- und Maßregelungsverbot feststellen lassen. Auf einen Schadensersatzanspruch wird in der Verbandsklage nicht abgestellt, vielmehr soll eine solche Klage strukturell wirkendes und diskriminierendes Verhalten unterbinden.

Verfahrensvoraussetzungen

Ein berechtigter Verband darf nur Klage auf Feststellung erheben, sofern eine über die individuelle Betroffenheit hinausgehende Bedeutung vorliegt. Bevor die Klage erhoben wird, muss der Verband den Verstoß der Behörde beanstanden. Diese Beanstandung soll der Behörde die Möglichkeit geben, Abhilfe zu schaffen. Sobald die Behörde Abhilfe schafft, ist eine Klage unzulässig. Dies gilt auch, sofern die Behörde nach Klageerhebung Abhilfe schafft. Kommt die Behörde der Verpflichtung, binnen 3 Monaten nach der Beanstandung Abhilfe zu schaffen nicht nach, ist die Verbandslage zulässig.

Berechtigte Verbände

Ein Antidiskriminierungsverband kann nach § 10 LADG als verbandsklageberechtigter Verband anerkannt werden. Gemäß Absatz 1 sind Antidiskriminierungsverbände Personenzusammenschlüsse, die nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend die

besonderen Interessen von benachteiligten Personengruppen i.S.d. § 2 LADG wahrnehmen. Eine Anerkennung eines solchen Verbandes beruht auf verschiedenen Voraussetzungen. So muss der Antidiskriminierungsverband seinen Sitz in Berlin haben und sein Tätigkeitsbereich muss auch das Land Berlin umfassen. Er muss zum Zeitpunkt des Antrags auch schon 5 Jahre bestanden haben und Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erwarten lassen. Zudem muss er von der Körperschaftssteuer befreit sein, was bedeutet, dass der Kreis der anerkennungsfähigen Verbände sich auf Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, als auch gemeinnützige Verbände beschränkt. Zu Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter können Verbände der Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen gehören, z.B. Gewerkschaften. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so ist der Verband als klageberechtigter Verband anzuerkennen.

1.1.3.2.2. Tierschutz

Weitere Informationen zum Verbandsklagerecht im Tierschutz finden Sie hier.

Im Jahr 2007 war Bremen (Gesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine) das erste Bundesland, das ein Verbandsklagerecht im Tierschutz eingeführt hat. Es war auch das erste Bundesland, das 1979 auf der Landesebene ein Verbandsklagerecht im Naturschutz eingeführt hat. Darauffolgend haben das Saarland (Gesetz über das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzverbände) und Nordrhein-Westfalen (Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine) 2013 ein Verbandsklagerecht im Tierschutz eingeführt, wobei Nordrhein-Westfalen dieses in 2018 wieder abgeschafft hat. 2014 folgten dann auch Rheinland-Pfalz (Landesgesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine) und Schleswig-Holstein (Gesetz zum Tierschutz-Verbandsklagerecht), 2015 Baden-Württemberg (Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen) und 2017 Niedersachsen (Gesetz über Mitwirkungs- und Klagerechte von Tierschutzorganisationen). Am 20.08.2020 hat auch das Berliner Abgeordnetenhaus ein solches Verbandsklagerecht im Tierschutz beschlossen (Gesetz zur Einführung des Tierschutzverbandsklagerechts).

Im Tierschutz, wie auch im Naturschutz, ist eine Verbandsklage hilfreich, da Verstöße keine Individualrechtsgüter betreffen, sondern Tiere und die Natur nicht selbst klagen können. Da diese beiden nicht klageberechtigt sind, müssen ihre Interessen z.B. durch einen Verband vertreten werden.

In den verschiedenen Bundesländern werden mit dem Verbandsklagerecht unterschiedliche Klagearten ermöglicht. So kann man in Bremen nur auf Feststellung klagen, während man z.B. im Saarland und in Rheinland-Pfalz eine Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Feststellungsklage erheben kann.

Die Anerkennungskriterien, um als Verband das Verbandsklagerecht nutzen zu können, sind in den meisten Bundesländern gleich. Der Verband, der eine solche Anerkennung ersucht, muss ein eingetragener rechtsfähiger Verein oder rechtsfähige Stiftung sein. Weiterhin muss gemäß der Satzung die ideelle und nicht nur vorrübergehende Förderung des Tierschutzes das Ziel des Verbandes sein, sein Sitz muss sich in dem jeweiligen Bundesland befinden und sein Tätigkeitsbereich muss sich auf das jeweilige, gesamte Landesgebiet erstrecken. Der Verband muss zudem seit mindestens fünf Jahren bestehen und Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten. Wie auch im Rahmen anderer Verbandsklagen muss der

antragstellende Verband aufgrund einer Gemeinnützigkeit von der Körperschaftssteuer befreit sein und die Möglichkeit bieten, dass jede Person als Mitglied in den Verband eintreten kann.

1.1.3.2.3. Behindertengleichstellungsgesetz

Auch auf der Länderebene gibt es Behindertengleichstellungs-gesetze (BGG). Jedes Bundesland hat sein eigenes Landes-BGG. Sie orientieren sich inhaltlich und strukturell am Bundes-BGG.
Ausgewählte Beispiele der Landes-BGGs sind das Bayerische Behindertengleichberechtigungsgesetz (BayBGG), das Hamburgische Behindertengleichstellungs-gesetz (HmbBGG) das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) und das Landesbehinderten-gleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBGG M-V).

Eine Übersicht aller Ländergesetze zur Gleichstellung von Menschen mit Be_hinderung finden Sie hier.

Sie beinhalten alle die Möglichkeit, eine Verbandsklage zu erheben. Klageberechtigte Verbände sind die vom Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz anerkannten Verbände und deren Landesverbände. Ein Träger öffentlicher Gewalt bzw. öffentlicher Aufgaben muss gegen u.a. das Benachteiligungs- oder Diskriminierungsverbot, das Gleichstellungsgebot oder die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit verstoßen, damit der Verband klagen kann.

Die Verbandsklage findet sich in § 17 BayBGG, § 13 HmbBGG, § 6 BGG NRW und § 15 BGG M bis V.

1.2. Klageunterstützung durch Verbände in Europa

Das Instrument der Verbandsklage gibt es nicht nur in Deutschland. Im Sommer 2020 haben sich die EU-Gremien über eine europäische Verbandsklage geeinigt. Zudem findet man die Möglichkeit der kollektiven Rechtsdurchsetzung auch in verschiedenen europäischen Ländern.

1.2.1. EU-Richtlinie zur Verbandsklage

Der Vorschlag einer Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinienentwurf 2018/0089 (COD)) wurde vom Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat auf den Weg gebracht.
Der Kernpunkt dieser Richtlinie ist eine innerstaatliche, als auch grenzüberschreitende Verbandsklage, um gezielter gegen Verstöße gegen Unionsrecht im Bereich des Verbraucherschutzes vorgehen zu können. Folgend finden Sie Informationen zu dem Werdegang der neuen Richtlinie, zum Gegenstand und dem Ziel der Richtlinie und zu den qualifizierten Einrichtungen.

Den Vorschlag des Parlaments und des Rates (Richtlinienentwurf 2018/0089 (COD)) finden Sie hier.

1.2.1.1. Der Werdegang des Richtlinienentwurfs

Durch wirtschaftliche Globalisierung und Digitalisierung hat sich das Risiko von Verstößen gegen Unionsrecht, die sich auf Kollektivinteressen von Verbrauchern auswirken, europäisiert.

Es kommt vor, dass Verbraucher in mehr als nur einem Mitgliedstaat von solchen Verstößen betroffen sind. Da diese Verstöße oftmals den Verbraucher*innenschutz und damit eine Vielzahl von Verbraucher*innen betreffen, ist die Möglichkeit einer kollektiven Rechtsdurchsetzung hier von großer Bedeutung. Einige Mitgliedstaaten besitzen eine solche Möglichkeit nicht, in anderen ist diese Möglichkeit verschieden ausgeprägt.

Im Jahr 2009 wurde die Richtlinie über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucher*inneninteressen (Richtlinie 2009/22/EG) verabschiedet. Diese Richtlinie erlaubt es qualifizierten Einrichtungen, Verbandsklage zum Schutz der Kollektivinteressen von Verbraucher*innen anzustrengen. Dieses Verfahren wird bei nationalen Verstößen teils erfolgreich angewendet. Bei grenzüberschreitenden Verstößen ist die Anwendung des Verfahrens weniger effektiv. Zudem weist das Verfahren gemäß der Richtlinie erhebliche Mängel auf, die klagebehindernd wirken. So entstehen hohe Kosten, das Verfahren dauert lange und ist sehr komplex, die Entscheidungen wirken nur begrenzt und es ist schwierig, die Entscheidungen zu vollstrecken.

Es gibt innerhalb der Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede bezüglich der Durchsetzung und Wirksamkeit dieser Richtlinie. In Anbetracht der Mängel des Verfahrens gemäß der Richtlinie 2009/22/EG wird deutlich, dass diese Richtlinie die Probleme bei der Durchsetzung des Verbraucher*innenrechts nicht zufriedenstellend löst. Die Europäische Union handelt daher, um v.a. den kollektiven Rechtsschutz in grenzüberschreitenden Fällen zu gewährleisten. Daher sollte diese Richtlinie modernisiert und ersetzt werden.

Zu diesem Zweck wurde im Frühjahr 2018 ein Vorschlag zu einer neuen europäischen Richtlinie zur Verbandsklage (Richtlinienentwurf 2018/0089 (COD)) vorgelegt, um den kollektiven Rechtsschutz innerhalb der Union zu harmonisieren. Im Sommer 2020 wurde der Entwurf veröffentlicht. Gemäß der neuen Richtlinie sollen qualifizierte Einrichtungen im Namen von Verbraucher*innen auf Unterlassung, aber auch auf Beseitigung oder Schadensersatz klagen können. Diese Richtlinie muss vom Rat der Europäischen Union angenommen werden, danach haben die Mitgliedsstaaten 24 Monate Zeit, sie in nationales Recht umzusetzen. Diese vorgeschlagene Richtlinie soll nur zentrale Schlüsselelemente regeln und einen Rahmen für eine Verbandsklage schaffen, damit die Rechtstraditionen der Mitgliedsstaaten respektiert werden können.

1.2.1.2. Gegenstand und Ziel der Richtlinie

Der Richtlinienentwurf 2018/0089 (COD) hat mehrere Absichten. So soll mit ihr der Anwendungsbereich der alten Richtlinie ausgeweitet werden. Neben dem klassischen Verbraucher*innenrecht sollen nun auch die Bereiche des Datenschutzes, der Finanzdienstleistung, des Reiseverkehrs und des Tourismus, der Energie, der Telekommunikation und der Umwelt abgedeckt werden. Mit der neuen Richtlinie werden Mindestkriterien für qualifizierte Einrichtungen gesetzt.

Im Rahmen des Richtlinienentwurfes 2018/0089 (COD) besteht die Möglichkeit der Drittfinanzierung des gerichtlichen Verfahrens. Qualifizierte Einrichtungen müssen daher bezüglich ihrer Finanzierungsquelle transparent sein (Art. 7 des Richtlinienentwurfes). Der Geldgeber darf in keiner Weise das Verfahren beeinflussen und es darf für die qualifizierte Einrichtung kein Interessenkonflikt vorliegen.

Weiterhin soll die Effizienz des Verfahrens der Verbandsklage garantiert werden. Das Verfahren muss mit gebotener Eile ablaufen (Art. 12 des Richtlinienentwurfes)und Mitgliedsstaaten sind beauftragt zu verhindern, dass Verfahrenskosten zu finanziellen Hindernissen für qualifizierte Einrichtungen werden (Art. 15 des Richtlinienentwurfes). Zudem sollen sie garantieren, dass Verbraucher*innen über den Ausgang der Klage unterrichtet werden und rechtskräftige Entscheidungen, einstweilige Verfügungen und Feststellungsbeschlüsse der Gerichte und Behörden als unwiderlegbarer Beweis im individuellen Rechtsschutzverfahren in demselben Mitgliedsstaat gelten. Gleichermaßen sollen solche Entscheidungen, einstweilige Verfügungen und Feststellungsbeschlüsse anderer Mitgliedstaaten als widerlegbare Vermutung behandelt werden (Art. 10 des Richtlinienentwurfes).

Die*derjenige, für die*den die Vermutung gilt (hier also Verbraucher*innen), braucht die vermutete Sachlage oder Rechtslage dann nicht zu beweisen. Die Gegenseite darf aber Gegenbeweise vorbringen und damit die Vermutung widerlegen. Dadurch sollen Rechtsunsicherheit und unnötige Kosten vermieden werden.

Klagt beispielsweise ein Verband in Frankreich gegen das Unternehmen X mit dem Ergebnis, dass die französischen Gerichte einen Verstoß gegen den Verbraucher*innenschutz feststellen, so kann sich ein Verband in Deutschland, der auch gegen das Unternehmen X klagt, auf diese Feststellung berufen. Die französische Gerichtsentscheidung hat zwar keine Beweiskraft, wird jedoch als Vermutung herangezogen. Es wird vermutet, dass das Unternehmen X in Deutschland die gleichen Verstöße gegen den Verbraucher*innenschutz begeht wie in Frankreich. Das Unternehmen X kann aber Beweise liefern, dass dies nicht der Fall ist und die Vermutung daher widerlegen.

Da der aggregierte Verlust erheblich sein kann, soll es die Möglichkeit geben, dass qualifizierte Einrichtungen auf Schadensersatz klagen und der erwirkte Schadensersatz dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher*innen dienen soll, indem er für einen einschlägigen öffentlichen Zweck genutzt wird (z.B. Einzahlung in einen Prozesskostenhilfefonds, Nutzung der Mittel für Sensibilisierungskampagnen etc.).

1.2.1.3. Qualifizierte Einrichtungen

In Art. 4 des Richtlinienentwurfes werden die harmonisierten Kriterien für die Anerkenntnis als qualifizierte Einrichtung benannt. Einrichtungen müssen demnach nach dem geltenden Recht des jeweiligen Mitgliedstaates ordnungsgemäß errichtet worden sein. Weiterhin müssen sie einen gemeinnützigen Charakter haben, dürfen also keinen Erwerbszweck verfolgen. Sie müssen auch ein berechtigtes Interesse an der Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Unionsvorschriften haben. Diese Kriterien sollen erfüllt sein, um sicherzustellen, dass die Verbraucher*inneninteressen angemessen vertreten werden können.
Innerstaatlich können die Mitgliedstaaten der EU über die Anforderungen an qualifizierte Einrichtungen entscheiden, solang ihre Kriterien mit den Zielen der vorgeschlagenen Richtlinie übereinstimmen. Bei grenzüberschreitenden Klagen müssen qualifizierte Einrichtungen den Anforderungen der vorgeschlagenen Richtlinie genügen.

Zusätzlich sieht der Richtlinienentwurf vor, dass die Anerkennung als qualifizierte Einrichtung zwischen den Mitgliedstaaten gegenseitig anerkannt werden soll (Art. 16 des Richtlinienentwurfes).
Die Liste der qualifizierten Einrichtungen wird in einem öffentlichen Verzeichnis zugänglich sein.

1.2.2. Möglichkeiten der kollektiven Rechtsdurchsetzung in Europa

Die Möglichkeit der kollektiven Rechtsdurchsetzung, bzw. die Möglichkeit, dass Verbände als dritte Partei in einem Rechtsstreit auftreten, gibt es auch im europäischen Ausland. Ausgewählte Beispiele sind Großbritannien, Schweden, die Schweiz, Belgien und Österreich.

Eine Übersicht der Gleichstellungs-, Gleichberechtigungs- und Antidiskriminierungsstellen in Europa finden Sie hier.

1.2.2.1. Großbritannien

Großbritannien hat eine lange Rechtstradition im Antidiskriminierungsrecht. Die jetzigen Gesetze zu dieser Thematik sind der *Equality Act* 2006 und der *Equality Act* 2010. Vor allem der *Equality Act* 2006 räumt Verbänden die Möglichkeit ein, Klagen zu unterstützen.

Hier finden Sie mehr Informationen über die EHRC.

Die Kommission für Gleichstellung und Menschenrechte (Equality and Human Rights Commission, kurz: EHRC) in Großbritannien ist eine unabhängige Gleichstellungsbehörde. Ihre Aufgaben und Rechte finden ihre Grundlage im *Equality Act 2006*. Sie ist dazu berufen, sicherzustellen, dass die britischen Gleichstellungsgesetze respektiert werden und kann selbst auch juristisch vorgehen. Die verschiedenen Prozessrechte beinhalten das Recht, rechtliche Hilfe (legal assistance) zu leisten, im eigenen Namen zu klagen und sich als Dritte Partei in einem Diskriminierungsprozess zu beteiligen.

In Sektion 28-1 des *Equality Act 2006* wird der EHRC die Befugnis gegeben, individuellen Kläger*innen rechtliche Hilfe anzubieten, wenn der Streitfall den Anwendungsbereich des *Equality Act 2010* berührt. Gemäß Sektion 28-4 des *Equality Act 2006* bedeutet dies, dass die EHRC rechtlich beratend tätig werden darf, die Kläger*innen rechtlich vertreten darf, außergerichtliche Lösungen finden kann, und jegliche andere Form der Hilfe anbieten darf.
In Sektion 30-1 des *Equality Act 2006* sind die Möglichkeiten, selbst zu klagen und als Dritte Partei tätig zu werden, geregelt. Soweit eine öffentliche Einrichtung in einer Art gehandelt hat, die gegen den *Equality Act 2010* verstößt, darf die EHRC vor Gericht ziehen und eine gerichtliche Überprüfung dieser Handlungen einleiten. Diese Möglichkeit besteht, solange Gegenstand der Überprüfung den Aufgabenbereich der EHRC berührt und in dem *Equality Act 2006* geregelt wird.

Weiterhin wird in demselben Abschnitt die sog. „*third party intervention*“, einer Möglichkeit Dritter, sich am Prozess zu beteiligen, geregelt. Dies wird auch ein Amicus Curiae Brief genannt (Schreiben eines*r Freundes*in des Gerichts). Dritte dürfen ihre Rechtsauffassungen und juristischen Analysen an das Gericht herantragen, sind aber selbst nicht am Prozess beteiligt. Diese Briefe dienen dem Austausch juristischer Argumente und weniger der moralischen Unterstützung der klagenden Parteien. In Klagen, die durch andere Kläger vor Gericht gebracht werden, darf die EHRC mit der Einwilligung des Gerichts unabhängige Beweise und juristische Analysen der streitigen Thematik vorbringen. Diese juristischen Analysen stehen bei den Amicus Curiae Briefen im Vordergrund und nicht die juristische Unterstützung der klagenden Partei.

1.2.2.2. Schweden

Die Ombudsstelle für Gleichstellung in Schweden ist eine Regierungsbehörde, die sich für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft einsetzt. Eine Aufgabe der Ombudsstelle ist es, gerichtlich gegen Diskriminierung vorzugehen. Entweder klagt die Ombudsstelle im eigenen Namen (Verbandsklage) oder tritt im Namen der klagenden Partei (Prozessstandschaft) auf. Geregelt ist dies in Kapitel 6 Sektion 2 des schwedischen Anti-diskriminierungsgesetzes 2008:567. Tritt die Ombudsstelle im Namen der klagenden Partei auf, so muss der*die Kläger*in der Vertretung zustimmen.

Auf der Homepage der Ombudsstelle für Gleichstellung finden Sie Informationen in vielen verschiedenen Sprachen.

Dies gilt ebenso für gemeinnützige Vereine, die sich gemäß ihrer Satzung um die Interessen ihrer Mitglieder kümmern und keine Arbeitnehmer*innenvereinigungen sind. Auch sie können entweder im eigenen Namen (Verbandsklage) oder mit Einwilligung der klagenden Partei (Prozessstandschaft) in ihrem Namen vor Gericht ziehen. Solche Vereine müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Um Klage zu erheben, muss der Verein unter Berücksichtigung seiner Tätigkeit und seines Interesses an der Sache, seiner finanziellen Handlungsfähigkeit und der Umstände im Allgemeinen in der Lage sein, den Einzelnen in dem Fall zu vertreten.

1.2.2.3. Schweiz

Die Bundesverfassung der Schweiz garantiert seit 1981 gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit zwischen Männern und Frauen. Seit 1996 definiert das Gleichstellungsgesetz (GIG) die wichtigsten Instrumente und Verfahrensregeln für die Verbandsklage in diesem Bereich. In der Schweiz kann geklagt werden, wenn beispielsweise Frauen und Männer unterschiedlich bezahlt werden.

Hier finden Sie einen Bericht über die Evaluation des Gleichstellungsgesetzes.

Verbände, die nach ihrer Satzung die Gleichstellung von Männern und Frauen fördern, oder aber die Interessen von Arbeitnehmer*innen wahren, können Lohndiskriminierung einklagen, sofern mehr als eine Person davon betroffen ist. Die Betroffenen müssen dem nicht zustimmen. Bevor eine Verbandsklage geführt werden kann, muss ein Schlichtungsverfahren durchlaufen werden. Dem*der betroffene*n Arbeitgeber*in muss vor Anrufen der Schlichtungsstelle und vor der Erhebung einer Klage die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben werden. Erst wenn das Schlichtungsverfahren ergebnislos gelaufen ist, kann die Klage eingeleitet werden.

Verbandsklagen im Rahmen dieses Gesetzes sind immer Feststellungsklagen. Das heißt, eine Diskriminierung wird lediglich festgestellt. Eine Entschädigung kann hier nicht eingefordert werden. Die entgeltliche Angleichung des Gehalts muss mit einer weiteren Klage der einzelnen Betroffenen erreicht werden.

1.2.2.4. Belgien

In Belgien gibt es zwei Antidiskriminierungsgesetze, aufgrund derer Verbände Klagen unterstützen oder führen können. Dies ist zum einen das Antirassismusgesetz, welches auf der Richtlinie 2000/43/EG beruht und zum anderen das Antidiskriminierungsgesetz, dem die Richtlinie 2000/78/EG zugrunde liegt. Die geschützten Merkmale des belgischen

Antirassismusgesetzes sind die vermeintliche „Rasse“, Hautfarbe, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft. Geschützte Merkmale des Antidiskriminierungsgesetzes sind das Alter, die sexuelle Ausrichtung, der Personenstand, die Geburt, das Vermögen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, politische Überzeugungen, die Sprache, der aktuelle oder zukünftige Gesundheitszustand, eine Behinderung, ein körperliches oder genetisches Merkmal und die soziale Herkunft.

In Belgien gibt es eine unabhängige öffentliche Einrichtung zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Förderung von Chancengleichheit (UNIA). Sie ist eine nationale Menschenrechtsinstitution und ist auf föderaler, regionaler und gemeinschaftlicher Ebene tätig. Errichtet wurde UNIA per Gesetz als das „Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung“, sodass das belgische Antirassismusgesetz und das belgische Antidiskriminierungsgesetz vom „Zentrum“ sprechen, UNIA jedoch gemeint ist.

Gemäß Art. 31 des belgischen Antirassismusgesetzes darf UNIA Klage erheben, wenn der Sachverhalt Anlass zur Anwendung des Antirassismusgesetzes gibt. Weiterhin dürfen Einrichtungen, Vereinigungen und Organisationen gem. Art. 32 desselben Gesetzes Klage erheben, wenn der Sachverhalt Anlass zur Anwendung des Antirassismusgesetzes gibt und diese Einrichtungen die Bekämpfung von Rassismus als satzungsgemäßes Ziel haben. Falls das Diskriminierungsopfer identifizierbar ist, müssen sich diese Einrichtungen und UNIA die Einwilligung der betroffenen Person einholen, um klagen zu dürfen (Art. 33).

Auch das belgische Antidiskriminierungsgesetz sieht ein Klagerecht für Verbänden vor. UNIA bekommt in den Art. 19 f., 29 dieses Gesetzes ein Klagerecht zugesprochen. Gegen Diskriminierung aufgrund von Sprache darf UNIA jedoch nicht klagen. Gem. Art. 30 desselben Gesetzes dürfen auch Einrichtungen, Vereinigungen und Organisationen, deren satzungsgemäßes Ziel es ist, Diskriminierung zu bekämpfen, Klage erheben. Auch hier gilt die Regel, dass eine Klage, solange das Diskriminierungsopfer identifizierbar ist, nur erhoben werden kann, wenn die betroffene Person einwilligt (Art. 31).

1.2.2.4.1. Die Feryn-Entscheidung des EuGHs

Die Entscheidung des EuGH finden Sie hier.

Feryn ist eine belgische Firma, die sich auf den Verkauf und das Einbauen von Garagentoren spezialisiert hat. Im April 2005 erklärte einer der Direktoren sinngemäß, dass die Firma keine Menschen mit bestimmter ethnischer Herkunft einstellen würde, da dies nicht den Kund*innenwünschen entsprach, da die Monteure für eine längere Zeit Zugang zu den privaten Wohnräumen hätten. UNIA klagte auf Feststellung, dass Feryn eine diskriminierende Einstellungspolitik betreibe. Die Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft verpflichtet EU-Mitgliedstaaten dazu, gegen Diskriminierung von Arbeitnehmern aus rassistischen Gründen vorzugehen. Der Arbeitsgerichtshof in Brüssel legte das Verfahren dem EuGH vor und stellte Fragen bezüglich der Auslegung dieser Richtlinie und bezüglich der Richtlinienkonformität des belgischen Gesetzes.

Die erste Vorlagefrage befasste sich mit der Frage, ob die öffentliche Äußerung eines Arbeitgebers, Personen bestimmter ethnischer Herkunft nicht einstellen zu wollen, eine Diskriminierung darstellt, die durch die Richtlinie verboten sei. Der EuGH bejahte dies und begründete seine Entscheidung damit, dass solche Äußerungen eine bestimmte Gruppe abhalten, sich auf eine Stelle zu bewerben, wodurch der Zugang zum Arbeitsmarkt behindert

sei. Ferner könne man aus dem Fehlen einer identifizierbaren betroffenen Person nicht auf das Fehlen einer unmittelbaren Diskriminierung schließen.

Die zweite Vorlagefrage betraf die Beweislastumkehr zuungunsten des Arbeitgebers. Der EuGH entschied, dass Äußerungen eines Arbeitgebers, Menschen mit einer bestimmten ethnischen Herkunft nicht einstellen zu wollen, ausreichen, eine unmittelbar diskriminierende Einstellungspolitik vermuten zu lassen.

Die letzte Vorlagefrage bezog sich auf Sanktionen und deren Angemessenheit. Der EuGH führte aus, dass bei Fällen, in denen es kein unmittelbares Opfer einer Diskriminierung gäbe, eine Feststellung einer Diskriminierung in Betracht komme oder auch die Verurteilung des Arbeitgebers, diskriminierende Praktiken zu unterlassen. Weiterhin könnte man andenken, der klagenden Einrichtung Schadensersatz zuzusprechen.

1.2.2.5.Österreich

Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission

In Österreich besteht bei Fällen von Diskriminierung die Möglichkeit neben einer gerichtlichen Klage ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission einzuleiten. Die Gleichbehandlungskommission erstellt Gutachten und nimmt Einzelfallprüfungen vor. Wenn ein Antrag von einem*r Antragsberechtigten*r eingereicht wurde, prüft die Kommission, ob ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgesetz vorliegt. Es ist außerdem möglich, dass ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet wird.

Für weitere Informationen zur Gleichbehandlungsanwaltschaft klicken Sie bitte hier.

Das Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission ist kein gerichtliches Verfahren. Die Gerichte müssen die Ergebnisse der Einzelfallprüfung der Kommission zur Kenntnis nehmen, sind aber nicht daran gebunden, da ihnen keine Rechtskraft zukommt. Die Kommission kann – auch wenn sie eine Diskriminierung festgestellt hat – keinen Schadensersatzanspruch aussprechen. Dafür sind die Gerichte zuständig. Ein Verfahren vor der Kommission ist im Gegensatz zu einem Gerichtsverfahren kostenfrei und nicht öffentlich.

Bei einem Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission können sich Antragssteller*innen nach § 12 Abs. 2 GBK/GAW-Gesetz durch eine*n Vertreter*in einer Interessenvertretung oder eine Nichtregierungsorganisation vertreten lassen. Außerdem besteht die Möglichkeit einer Vertretung durch die Gleichbehandlungsanwaltschaft. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft ist eine staatliche Einrichtung und dient dazu, das Recht auf Gleichbehandlung und Gleichstellung durchzusetzen und vor Diskriminierung zu schützen. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit selbstständig und unabhängig. Die Grundlage ihrer Arbeit ist das österreichische Geichbehandlungsgesetz. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft berät Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind und informiert über die rechtlichen Mittel. Außerdem kann sie von Diskriminierung betroffene Menschen zu Vergleichsgesprächen und Verhandlungen im Vorfeld eines Gerichtsverfahrens begleiten und ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission einleiten. Die Beratung und Unterstützung durch die Gleichbehandlungsanwaltschaft ist kostenfrei und vertraulich.
Klagsverband

Es gibt den sogenannten Klagsverband (Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern) in Österreich, der ein Dachverband von verschiedenen

Nichtregierungsorganisationen (NGOs) ist. Sein Ziel ist es, den Opfern von Diskriminierung bei Durchsetzung ihrer Rechte zu helfen. Der Klagsverband kann gem. § 62 Gleichbehandlungsgesetz (GlGB) als Nebenintervenient*in in einem gerichtlichen Prozess auftreten. Nebenintervenient*in ist, wer ein rechtliches Interesse am Verfahren hat, aber selbst keine Partei des Verfahrens ist, sich aber in dem Verfahren zur Unterstützung einer Partei beteiligt. Grundsätzlich steht diese Möglichkeit jedem offen. Der Klagsverband wird in § 62 GlGB jedoch explizit benannt und muss kein rechtliches Interesse darlegen. Dieses wird als gegeben angenommen. Der*die Nebenintervenient*in kann selbst Prozesshandlungen vornehmen, solange diese nicht im Widerspruch zu den Handlungen des*der Klägers*in stehen. Die genaue Verfahrensweise ist in § 17 Zivilprozessordnung (ZPO) und in § 19 ZPO geregelt.